

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BImSchG

Jarass

14. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79558-9
C.H.BECK

Bundes- Immissionsschutzgesetz

Kommentar

unter Berücksichtigung der
Bundes-Immissionsschutzverordnungen,
der TA Luft sowie der TA Lärm

von

Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL. M.

Direktor des ZIR, Forschungsinstituts für deutsches und
europäisches öffentliches Recht
an der Universität Münster

14., vollständig überarbeitete Auflage
2022

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag: Jarass BImSchG § ... R.n. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
www.beck.de

ISBN 978 3 406 79558 9

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur vierzehnten Auflage

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz betrifft zwei wichtige Rechtskreise: Zum einen bildet es ein Kernstück des Umweltrechts. Zum anderen enthält es, worüber der Titel des Gesetzes täuschen mag, das Recht der gefährlichen Anlagen und damit ein Kernstück des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Nicht umsonst wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als „Industriezulassungsverfahren“ bezeichnet. Der vorliegende Kommentar sucht dieser doppelten Perspektive gerecht zu werden, etwa dadurch, dass die Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen besondere Aufmerksamkeit erfahren, ohne aber die anderen Abschnitte des Gesetzes zu vernachlässigen. Insb. wird der Verkehrswegelärmschutz näher behandelt, weiter die Luftreinhalte- und die Lärmschutzplanung und die Treibhausgasminimierung bei Kraftstoffen. Über die Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinaus wurden auch zahlreiche Fragen der Auslegung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft und der TA Lärm erörtert; die zentralen Hinweise dazu mit entsprechenden Verweisungen finden sich bei der jeweiligen Ermächtigungsnorm (vgl. die Hauptfundstellenübersicht nach dem Inhaltsverzeichnis).

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz war ursprünglich ein Musterbeispiel systematischer Gesetzgebung. Im Laufe der Jahre ist das, insb. unter dem Einfluss des EU-Rechts, aber auch durch den Vorrang rein politischer Vorstellungen, immer mehr verloren gegangen. Die Anwendung des Gesetzes wurde damit zunehmend schwieriger, mit der Folge von Vollzugsdefiziten. Dem sucht der vorliegende Kommentar durch die Betonung der systematische Zusammenhänge entgegen zu wirken. Das schlägt sich etwa in zahlreichen Querverweise nieder. Des Weiteren findet die immer umfangreichere Rechtsprechung der Ober- und Mittelinstanzen besondere Berücksichtigung. Aber auch die Literatur wurde intensiv ausgewertet, obgleich die Nachweise in den Literaturübersichten in der Regel auf Fundstellen seit 1998 beschränkt wurden (ältere Nachweise finden sich in den Voraufgaben). Besonderes Augenmerk fand die Verknüpfung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Neuauflage behandelt zunächst die teils umfangreichen Änderungen des Gesetzes vom 19.6.2020, vom 3.12.2020, vom 8.12.2020, vom 27.7.2021, vom 10.8.2021, vom 18.8.2021 und vom 24.9.2021. Während der Drucklegung ergingen zudem die Änderungen des Gesetzes vom 8.7.2022 und vom 20.7.2022, die noch eingearbeitet wurden. Berücksichtigt wurden weiter die Novellierungen der immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen und der Neuerlass der 13. BImSchV, der 28.BImSchV und der TA Luft. Sorgfältig ausgewertet wurden darüber hinaus die bis zum 1.6.2022 ergangene Rechtsprechung sowie Literatur. Zudem wurden zahlreiche Fehler beseitigt, auch aufgrund von Hinweisen

Vorwort

aufmerksamer Leser (vielen Dank). Der fortschreitenden Entwicklung wurde durch zahlreiche Überarbeitungen Rechnung getragen. Schließlich wurden an vielen Stellen Kürzungen vorgenommen, wo immer das vertretbar erschien, um die Übersichtlichkeit des Kommentars zu stärken.

Neu kommentiert wurden die Vorschriften des § 16b, der §§ 31a–31d, des § 37h und des § 63. Umfangreiche Änderungen erfolgten insb. in der Kommentierung der Einleitung und zu den Begriffen in § 3, zum Genehmigungsverfahren in § 10, zu Rechtsverordnungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in § 23, zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren in § 23b, zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen in § 37a, § 37b, § 37c, 37d, § 37g, zu Verkehrsbeschränkungen in § 40, zur Luftreinhalteplanung in § 47 und zu Verwaltungsvorschriften in § 48. Wiederum erweitert bzw. neu eingefügt wurden die Ausführungen zu den Windenergieanlagen und allgemein zu den Erneuerbare Energie-Anlagen.

Trotz aller Bemühungen wird der Kommentar, wie die Erfahrung zeigt, nicht ohne Mängel und Fehler sein, weshalb ich mich über Anregungen und Kritik sehr freue. Sie erreichen mich über Forschung Öffentliches Recht und Europarecht, Baumhofstr.37d, 44799 Bochum oder über meine E-Mail-Adresse „jarass@uni-muenster.de“.

Mein Dank gilt Herrn Dr. Wolfgang Lent vom Beck-Verlag für zahlreiche Hilfestellungen. Dankbar bin ich zudem der IV-Versorgungseinheit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Schließlich danke ich mich bei Frau Anna Weininger für die wertvolle technische Unterstützung.

Münster/Bochum, im August 2022

Hans D. Jarass

Hinweise für den Gebrauch

Mehrfach auftauchende Fragen wurden jeweils nur einmal behandelt; die vollständige Kommentierung ergibt sich daher erst, wenn auch die Weiterverweisungen gelesen werden. Hinweise auf andere Kommentare zum BImSchG beziehen sich auf Erläuterungen zur gleichen Vorschrift, sofern keine andere Vorschrift genannt ist. Abgekürzt zitierte Literatur findet sich in den Literaturangaben zu der betreffenden Vorschrift, wenn die Angabe „o.Lit.“ folgt, in anderen Fällen im Abkürzungsverzeichnis. Für ältere Literaturangaben wird auf die Vorlagen verwiesen. Die Hauptfundstellen zu den Bundes-Immissionschutzverordnungen und zur TA Luft und zur TA Lärm sind auf S.XII f zu finden. Gerichtsentscheidungen werden in wachsendem Umfang mit Aktenzeichen und Datum zitiert, regelmäßig mit den juris-Randnummern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Hauptfundstellenübersicht zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	XII
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XV

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Einleitung	1
------------------	---

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Gesetzes.....	33
§ 2	Geltungsbereich.....	40
§ 3	Begriffsbestimmungen	53

Zweiter Teil. Errichtung und Betrieb von Anlagen

Erster Abschnitt. Genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 4	Genehmigung (mit Erläuterungen zur 4. BImSchV).....	113
§ 5	Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ..	141
§ 6	Genehmigungsvoraussetzungen	193
§ 7	Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen (mit Erläuterungen zur 2., 12., 13., 17., 20., 30., 31. und 44. BImSchV sowie KNV-V)....	226
§ 8	Teilgenehmigung.....	255
§ 8a	Zulassung vorzeitigen Beginns	268
§ 9	Vorbescheid.....	280
§ 10	Genehmigungsverfahren (mit Erläuterungen zur 9. BImSchV)	289
§ 11	Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid	343
§ 12	Nebenbestimmungen zur Genehmigung	346
§ 13	Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen	367
§ 14	Ausschluss von privatrechtlichen Abwehrensprüchen	378
§ 14a	Vereinfachte Klageerhebung.....	388
§ 15	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	390
§ 16	Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen ..	410
§ 16a	Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.....	434

Inhalt

§ 16b	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.....	440
§ 17	Nachträgliche Anordnungen	445
§ 18	Erlöschen der Genehmigung.....	480
§ 19	Vereinfachtes Verfahren	488
§ 20	Untersagung, Stilllegung und Beseitigung	499
§ 21	Widerruf der Genehmigung	520
<i>Zweiter Abschnitt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen</i>		
§ 22	Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.....	535
§ 23	Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (mit Erläuterungen zur 1., 7., 18., 21., 26., 27. und 42.BImSchV).....	561
§ 23a	Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind	579
§ 23b	Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren	587
§ 23c	Betriebsplanzulassung nach Bundesberggesetz	598
§ 24	Anordnungen im Einzelfall	599
§ 25	Untersagung.....	607
§ 25a	Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind	618
<i>Dritter Abschnitt. Ermittlung von Emissionen und Immissionen, sicherheitstechnische Prüfungen</i>		
§ 26	Messungen aus besonderem Anlass	622
§ 27	Emissionserklärung (mit Erläuterungen zur 11.BImSchV) ...	629
§ 28	Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	635
§ 29	Kontinuierliche Messungen	639
§ 29a	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen.....	643
§ 29b	Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen (mit Erläuterungen zur 41.BImSchV)	647
§ 30	Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen.....	655
§ 31	Auskunftspflichten des Betreibers	658
<i>Vierter Abschnitt. Brennstoffwechsel bei einer Mangellage</i>		
§ 31a	Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU	669
§ 31b	Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU	671

Inhalt

§ 31c	Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193	673
§ 31d	Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193	674

Dritter Teil. Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Treibhausgasmin- derung bei Kraftstoffen

Erster Abschnitt. Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen

§ 32	Beschaffenheit von Anlagen	677
§ 33	Bauartzulassung (mit Erläuterungen zur 29. BImSchV)	683
§ 34	Beschaffenheit von Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen (mit Erläuterungen zur 10. BImSchV)	691
§ 35	Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen	700
§ 36	Ausfuhr	704
§ 37	Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union (mit Erläuterungen zur 28. und 32. BImSchV)	704

Zweiter Abschnitt. Treibhausgasmin- derung bei Kraftstoffen

§ 37a	Pflichten für Inverkehrbringer von Kraftstoffen	710
§ 37b	Begriffsbestimmungen und Anrechnung von Biokraftstoffen	725
§ 37c	Mitteilungs- und Abgabepflichten	729
§ 37d	Zuständige Stelle, Rechtsverordnungen (mit Erläuterungen zur 36., 37. und 38. BImSchV und zur Biokraft-NachV sowie UERV)	736
§ 37e	Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung	744
§ 37f	Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse (mit Erläuterungen zu BioNachGebV)	747
§ 37g	Bericht der Bundesregierung	739
§ 37h	Mechanismus zur Anpassung der Treibhausgasmin- derungs-Quote; Verordnungsermächtigung	749

Vierter Teil. Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen

§ 38	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen	751
§ 39	Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union	761
§ 40	Verkehrsbeschränkungen (mit Erläuterungen zur 35. BImSchV)	762
§ 41	Straßen und Schienenwege	776

Inhalt

§ 42	Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen	805
§ 43	Rechtsverordnung der Bundesregierung (mit Erläuterungen zur 16. und 24. <i>BImSchV</i> sowie <i>MsbLärmSchV</i>)	814

Fünfter Teil. Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§ 44	Überwachung der Luftqualität.	821
§ 45	Verbesserung der Luftqualität.	824
§ 46	Emissionskataster	830
§ 46a	Unterrichtung der Öffentlichkeit	831
§ 47	Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, Landesverordnungen	833

Sechster Teil. Lärminderungsplanung

§ 47a	Anwendungsbereich des Sechsten Teils.	861
§ 47b	Begriffsbestimmung	864
§ 47c	Lärmkarten	867
§ 47d	Lärmaktionspläne	874
§ 47e	Zuständige Behörden	882
§ 47f	Rechtsverordnungen (mit Erläuterungen zur 34. <i>BImSchV</i>)	884

Siebenter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 48	Verwaltungsvorschriften (mit Erläuterungen zur <i>TA Luft</i> und <i>TA Lärm</i>)	887
§ 48a	Rechtsverordnungen über Emissionswerte und Immissionswerte (mit Erläuterungen zur 25., 39. und 42. <i>BImSchV</i>)	911
§ 48b	Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen	923
§ 49	Schutz bestimmter Gebiete	927
§ 50	Planung.	934
§ 51	Anhörung beteiligter Kreise.	941
§ 51a	Kommission für Anlagensicherheit	951
§ 51b	Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit	954
§ 52	Überwachung.	955
§ 52a	Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	979
§ 52b	Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation.	988
§ 53	Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (mit Erläuterungen zur 5. <i>BImSchV</i>)	994
§ 54	Aufgaben	1002
§ 55	Pflichten des Betreibers	1009
§ 56	Stellungnahme zu Entscheidungen des Betreibers	1019
§ 57	Vortragsrecht	1021
§ 58	Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz	1023
§ 58a	Bestellung eines Störfallbeauftragten	1026

Inhalt

§ 58b	Aufgaben des Störfallbeauftragten	1031
§ 58c	Pflichten und Rechte des Betreibers gegenüber dem Störfallbeauftragten	1035
§ 58d	Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz	1038
§ 58e	Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte (mit Erläuterungen zur EMASPrivilegV)	1038
§ 59	Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung (mit Erläuterungen zur <i>14.BImSchV</i>)	1045
§ 60	Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung	1047
§ 61	Berichterstattung an die Europäische Kommission	1054
§ 62	Ordnungswidrigkeiten	1057
§ 63	Entfall der aufschiebenden Wirkung (bei Windenergiean- lagen)	1073
§§ 64, 65	(aufgehoben)	1076

Achter Teil. Schlussvorschriften

§ 66	Fortgeltung von Vorschriften	1077
§ 67	Übergangsvorschrift	1070
§ 67a	Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	1097
§§ 68–72	(Änderung von Rechtsvorschriften, Überleitung von Verweisungen, Aufhebung von Vorschriften)	1100
§ 73	Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren	1100
§ 74	(Inkrafttreten)	1104
Anlage	(zu § 3 Absatz 6)	1105
Sachverzeichnis	1117

Hauptfundstellenübersicht zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

In den Hauptfundstellen finden sich weitere Verweise

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. <i>BImSchV</i>)	Rn.21–23 zu § 23
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. <i>BImSchV</i>).....	Rn.47 f zu § 7
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. <i>BImSchV</i>)	Rn.12 f zu § 4
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. <i>BImSchV</i>)	Rn.11 f zu § 53
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. <i>BImSchV</i>)	Rn.24 f zu § 23
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. <i>BImSchV</i>) ..	Rn.5–7 zu § 10
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. <i>BImSchV</i>)	Rn.21 f zu § 34
Verordnung über Emissionserklärungen (11. <i>BImSchV</i>)	Rn.3 f zu § 27
Störfall-Verordnung (12. <i>BImSchV</i>)	Rn.49–53 zu § 7
Verordnung über Großfeuerungs- Gasturbinen- und Motor- verbrennungsanlagen (13. <i>BImSchV</i>)	Rn.38–41 zu § 7
Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. <i>BImSchV</i>)	Rn.5–9 zu § 59
Verkehrslärmschutzverordnung (16. <i>BImSchV</i>)	Rn.7–9 zu § 43
Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. <i>BImSchV</i>)	Rn.42–44 zu § 7
Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. <i>BImSchV</i>)	Rn.26–30 zu § 23
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. <i>BImSchV</i>)	Rn.54 f zu § 7
Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissio- nen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. <i>BImSchV</i>)	Rn.31 f zu § 23
Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. <i>BImSchV</i>)	Rn.11 f zu § 43
Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titan- dioxid-Industrie (25. <i>BImSchV</i>)	Rn.13 f zu § 48a
Verordnung über elektromagnetische Felder (26. <i>BImSchV</i>) ...	Rn.33–35 zu § 23
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. <i>BImSchV</i>)	Rn.36–38 zu § 23
Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungs- motoren (28. <i>BImSchV</i>)	Rn.11 f zu § 37
Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren (29. <i>BImSchV</i>)	Rn.14 zu § 33
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. <i>BImSchV</i>)	Rn.45 f zu § 7

Hauptfundstellen

Verordnung zur Begrenzung flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. <i>BImSchV</i>)	Rn.56 f zu § 7
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. <i>BImSchV</i>)	Rn.13 f zu § 37
Verordnung über die Lärmkartierung (34. <i>BImSchV</i>)	Rn.5 f zu § 47 f
Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. <i>BImSchV</i>)	Rn.35–40 zu § 40
Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. <i>BImSchV</i>)	Rn.10 f zu § 37d
Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (37. <i>BImSchV</i>)	Rn.15 f zu § 37d
Verordnung zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. <i>BImSchV</i>)	Rn.17 f zu § 37d
Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. <i>BImSchV</i>)	Rn.14–18 zu § 48a
Bekanntgabeverordnung (41. <i>BImSchV</i>)	Rn.7 f zu § 29b
Verordnung über Verdunstungskühlanlagen (42. <i>BImSchV</i>)	Rn.39 f zu § 23
Verordnung über nationale Verpflichtungen zu Emissionen (43. <i>BImSchV</i>)	Rn.19 f zu § 48a
Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. <i>BImSchV</i>)	Rn.57a f zu § 7
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (<i>Biokraft-NachV</i>)	Rn.12–14 zu § 37d
Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung (<i>BioNachGebV</i>)	Rn.4 zu § 37e
EMAS-Privilegierungs-Verordnung (<i>EMAS-PrivilegV</i>)	Rn.13–16a zu § 58e
Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (<i>UErV</i>)	Rn.19 f zu § 37d
KNV-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (<i>KNV-V</i>)	Rn.58 f zu § 7
Magnetschwebbahn-Lärmschutzverordnung (<i>MsbLärmSchV</i>)	Rn.10 zu § 43
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<i>TA Lärm</i>)	Rn.16–34 zu § 48
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (<i>TA Luft</i>)	Rn.35–50 zu § 48